

**Anlage 3  
zu § 24**

**Nachweis der theoretischen Kenntnisse bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung  
von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern**

- a) Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 5 Z 2, § 6 Z 2 und § 8 Z 2 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
1. Allgemeine Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau, Elektrotechnik),
  2. Geowissenschaften,
  3. Rohstoffgewinnung ober und unter Tage,
  4. Geotechnik und Tunnelbau,
  5. Aufbereitung und Veredelung sowie
  6. Vermessungs- und Markscheidewesen.
- b) Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 5 Z 1, § 6 Z 1, § 7 und § 8 Z 1 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
1. Allgemeine Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau, Elektrotechnik),
  2. Geowissenschaften,
  3. Tiefbohrtechnik,
  4. Erdöl- und Erdgasgewinnung,
  5. Lagerstättenphysik und Lagerstättentechnik,
  6. Erdölmaschinenkunde und Rohrleitungsbau,
  7. Erdgastechnologie und
  8. Erdgasspeichertechnik.
- c) Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 9 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
1. Konstruktiver Ingenieurbau und Baustatik,
  2. Hochbau und Bauphysik,
  3. Umwelt und Verkehr,
  4. Konstruktiver Wasserbau,
  5. Geotechnik und
  6. Bauwirtschaft.
- d) Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 10 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
1. Montanmaschinenbau,
  2. Allgemeiner Maschinenbau sowie
  3. Wärmetechnik und Ofenbau.
- e) Für Bergbaubetriebe mit überwiegend Tätigkeiten gemäß § 11 sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten soweit nachzuweisen, wie sie für den betreffenden Bergbau erforderlich sind:
1. Elektrotechnische Grundlagen,
  2. Elektrotechnik und Informationstechnik,
  3. Informatik,
  4. Montanmaschinenwesen-Automatisierungstechnik,
  5. Automatisierungstechnik und Mechatronik,
  6. Energietechnik,
  7. Informations- und Kommunikationstechnik sowie
  8. Mikroelektronik und Schaltungstechnik.